

Ausschreibung

zum lizenzfreien Auto-Cross

Die Technische Kommission ist allein kompetent für jegliche Interpretation oder Abänderung des vorliegenden Reglements.

Fahrzeuge mit aktuellem, gültigen FIA Wagenpass, die auch den aktuellen FIA-Vorschriften entsprechen uneingeschränkt zugelassen, wenn deren letzte Teilnahme an einem Lizenzenrennen nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.

Der Fahrer ist allein verantwortlich für die Richtigkeit seines Fahrzeuges inkl. der persönlichen Ausrüstung und ist im Zweifelsfalle beweispflichtig.

1 Klasseneinteilung

1	Serienwagen		- 1400 ccm		8/1	Serienwagen 4WD		- 2500 ccm
2	Serienwagen	1401 ccm	- 1600 ccm		9	Damen Serienwagen		- 1800 ccm
3	Serienwagen	1601 ccm	- 2000 ccm		10/1	Spezial-Cross 2WD		- 2000 ccm
4	Serienwagen	2001 ccm	- 4500 ccm		10	Spezial-Cross		- 1800 ccm
5	Serien-Abart		- 1400 ccm		11	Spezial-Cross	über	1800 ccm
6	Serien-Abart	1401 ccm	- 1600 ccm		12	VW-Käfer Serie		- 1300 ccm
7	Serien-Abart	1601 ccm	- 2000 ccm					
8	Serien-Abart	2001 ccm	- 4500 ccm					

Aufgeladene Fahrzeuge der Klassen 1 bis 4 werden in die nächst höhere Klasse eingeteilt.

Bei aufgeladene Fahrzeuge der Klassen 5 bis 8 ; 8/1 ; 9 ; 10/1 ; 10 und 11 wird der Hubraum mit dem Faktor 1,7 multipliziert.

Allradfahrzeuge werden in die jeweiligen Klassen eingeteilt (Nur Abarth und Spezial-Cross).

Tuning-Fahrzeuge fahren in den Klassen Serien-Abarth.

1.1 Definition der zugelassen Fahrzeuge

Serienwagen sind in großer Serie hergestellte Personenwagen, ohne nachträgliche Technische Veränderungen, außer den in den Wagenbauvorschriften erwähnten Bestimmungen. Fahrzeuge mit 4-Radantrieb sind nicht zugelassen. Die Fahrgestellnummer, Getriebe- und Motorkennzeichnungen müssen vorhanden sein.

Serien-Abarth sind frisierte Personenwagen, Sport- oder Rallyefahrzeuge mit technischen Änderungen, mit 2- oder 4-Radantrieb, die dem nachstehenden Reglement entsprechen.

Spezial-Cross sind speziell für den Auto-Cross-Sport gebaute 4-Radfahrzeuge mit Rohrrahmen und 2- oder 4-Radantrieb.

2 Allgemeine Bestimmungen für alle Fahrzeuge

2.1 Fahrzeuge, deren Konstruktion für die Beteiligten eine ernste Gefahr darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

2.2 Abschlepphaken

Alle Fahrzeuge müssen vorne und hinten einen Abschlepphaken oder -öse von mind. 5 cm Innendurchmesser haben. Der Haken oder die Öse dürfen nicht vorstehen.

2.3 Benzin

Es darf während der Veranstaltung nur handelsüblicher bleifreier Tankstellenkraftstoff verwendet werden. Zusätze, welche die Eigenschaft des Kraftstoffes verändern, sind nicht gestattet, ausgenommen Oberschmieröl bzw. 2-Takt-Motorenöl.

2.4 Auspuffanlage

Beim Verlegen der Auspuffanlage (ab Krümmer) kann diese durch den Fahrzeuginnenraum geführt werden, sie muß jedoch komplett abgedeckt sein. Die Auspuffmündung muß waagrecht nach hinten geführt werden und darf höchstens 50 cm über dem Boden sein. Eine wirksamen Schalldämpfung von 100 dba bei 4500 U/min muß vorhanden sein. Der Schalldämpfer muß wirksam und haltbar befestigt werden. Eine Katalysator wird empfohlen.

2.5 Elektrische Anlage

Alle Fahrzeuge müssen einen Batterie Hauptschalter vorne links unterhalb der Windschutzscheibe (Frontgitter) haben. Der Schalter ist mit einem roten Pfeil gut sichtbar zu kennzeichnen. Beim versetzen der Batterie muß diese in einer festen Halterung sein und eine auslaufsichere Abdeckung aufweisen. Der Abstand zum Benzintank muß mind. 40 cm betragen oder durch eine nicht leitende Wand getrennt sein. Die gesamte elektrische Anlage muß kurzschlussicher verlegt und einwandfrei befestigt sein. Überflüssige Kabel müssen entfernt oder isoliert werden. Das Fahrzeug muß mit einem funktionsfähigen Anlasser ausgerüstet sein.

2.6 Fahrersitz, Sicherheitsgurt

Der Fahrersitz muß ein Vollschalensitz bzw. Sportsitz mit nicht verstellbarer Rückenlehne sein. Er muß in den Schienen zusätzlich gesichert werden. Go-Kart- oder Halbschalensitze sind nicht mehr zulässig.

Es müssen in allen Fahrzeugen 6-Punkt-Gurte eingebaut werden. Die Gurte müssen eine Homologierung und eine CIK-Nummer haben (ersichtlich am Aufnäher des Herstellers). Der 6-Punkt-Gurt ist an allen Punkten einzeln zu befestigen.

2.7 Flüssigkeitsbehälter, -leitungen

Kraftstoff-, Öl-, Kühlwasserbehälter, Wasser-, Ölkühler, Benzinpumpe und Motor müssen vom Fahrerraum durch eine Metallschutzwand feuerfest getrennt sein, so daß bei Bruch oder Undichtigkeit keine Flüssigkeit in den Fahrerraum eindringen kann. Der Kraftstofftank ist auf die gleiche Weise zum Motorraum und zur Auspuffanlage abzusichern.

Beim Verlegen des Kraftstofftanks muß sich dieser im hinteren Teil des Wagens befinden (Kofferraum) und an einer ausreichend geschützten Stelle untergebracht werden. Er muß fest mit dem Fahrzeug verbunden sein und feuersicher abgedeckt sein. Befindet sich eines der oben erwähnten Teile im hinteren Fahrgastinnenraum ist zusätzlich eine Feuerschutzwand hinter dem Fahrersitz anzubringen. Es dürfen in diesem Fall nur 10 bzw. 20 l Tanks verwendet werden.

Es sind keine Kunststofftanks zugelassen ausgenommen genehmigte Sicherheitstanks. Tankverschlüsse dürfen nicht über den Aufbau herausragen. Die Tanks dürfen nicht am Überrollkäfig befestigt werden. Unter dem Kraftstofftank (im Fahrzeugboden) müssen Abflußlöcher gebohrt werden.

Die Tankentlüftung muß mit einem automatischen Absperrventil versehen sein. Beim Verlegen der Kraftstoffleitungen dürfen keine Plastikleitungen verwendet werden. Die Benzinleitungen dürfen im Fahrzeuginnenraum nicht verschraubt sein und müssen gegen Beschädigungen zusätzlich abgedeckt werden.

Zuleitungsrohre für Öl- und Wasserkühler im Fahrzeuginnenraum müssen aus Metall oder Hochdruckschlauch bestehen. Sie müssen isoliert und befestigt sein.

Außenliegende Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen sind zusätzlich gegen Zerstörung zu schützen.

2.8 Frontscheiben / Gitter

An der Front und Fahrerseite ist ein Maschendrahtnetz von max. 20 mm Maschengröße und von mind. 1,4 mm Drahtstärke anzubringen, mit Verstärkung in der Mitte (Rund- oder Flacheisen). Das Seitengitter an der Fahrertür muß von außen zu öffnen sein. Das Frontgitter sowie das Seitengitter kann auch durch eine Front- oder Seitenscheibe aus Verbundglas oder einer Acryl- oder Makralonglasscheibe (Polycarbonat) von mind. 5 mm Stärke ersetzt werden.

2.9 Karosserie

Die Karosserie darf außen und innen keine scharfen oder spitzigen Kanten aufweisen, an denen sich der Fahrer, Helfer oder Zuschauer verletzen könnten.

2.10 Kraftübertragung, Räder

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Rückwärtsgang ausgerüstet sein, der während der gesamten Veranstaltung funktionstüchtig sein muß. Die Radbefestigung und die Räder müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

2.11 Ölwannenschutz

Der Ölwannenschutz ist Vorschrift! Er muß die Ölwanne wirksam abdecken. Mindeststärke 3 mm. Eine Befestigung mit der Stoßstange ist nicht zulässig. Der Ölwannenschutz darf nicht als Rammschutz angefertigt sein.

Eine separate Auffangwanne (für Öl, Benzin usw.) ist bei Stillstand des Wettbewerbsfahrzeuges unter den Motor zu stellen und muß den Motorenraum wirksam gegen auslaufendes Öl usw. schützen. Die Mindestmaße dieser Auffangwanne sind: 60 x 40 x 5 cm. Die Wanne muß mit der Startnummer des Fahrzeuges gekennzeichnet sein. Sie kann aus Blech oder Öl- und Säurebeständigem Kunststoff angefertigt werden. Allradfahrzeuge müssen eine zweite Auffangwanne unter den zusätzlichen Antriebsstrang stellen. Nichtbenutzung der Auffangwanne hat sofortigen Ausschluß von der Rennveranstaltung zur Folge.

2.12 Startnummern

Die Dachnummer muß vorhanden und gut lesbar sein. Sie kann aus Plastik gefertigt werden und muß in einem soliden Rahmen befestigt sein. Die Platte muß mind. die Maße 30 x 40 cm haben und beidseitig beschriftet sein. Die Zahlen müssen mind. 30 cm Höhe, die Schriftstärke mind. 4 cm und die Schrift in den Farben schwarz auf weiß oder weiß auf schwarz sein. Erlaubt ist auch ein abgewinkeltes Blech, welches aufgenietet oder aufgeschweißt sein muß. Die Kanten müssen entschärft sein. Die Startnummer muß außerdem noch auf beiden Seiten sowie auf der vorderen Haube gut sichtbar angebracht werden.

2.13 Ein funktionierendes Brems- und Staublicht ist in Dachhöhe anzubringen. Das Staublicht **muß** eine Nebelschlußleuchte (mind. 21 W) und immer eingeschaltet sein.

2.14 Allgemeiner Hinweis

Nur ein klarer Kopf fährt gut !!!

Deshalb unserer Bitte :

Trinken Sie während der Veranstaltung keinen Alkohol.

Bitte helfen sie uns bei der Müllentsorgung !!!

Räumen Sie Ihren Standplatz im Fahrerlager auf und trennen Sie bitte die mitgebrachten Glasflaschen vom restlichen Müll, da wir diese getrennt entsorgen müssen.

3 Bau von Serienfahrzeugen

3.1 Grundsätzliches

Jede nicht ausdrücklich genehmigte Änderung oder vom Werk nicht vorgesehene Einstellung ist untersagt. Die einzigen erlaubten Arbeiten beziehen sich auf die normale Wartung des Fahrzeuges oder auf den Austausch von Teilen, die durch Verschleiß oder Unfall unbrauchbar geworden sind. Hierbei sind Originalteile zu verwenden. Die Grenzen der erlaubten Änderungen sind nachstehend ausführlich erläutert. Es dürfen keine Karosserieteile ausgeschnitten werden, ausgenommen die in der Ausschreibung vorgeschriebenen. Das Fahrzeug muß reine Serienproduktion darstellen. Ihre Indifikation aufgrund des Typenscheins, der Fahrgestell-, Motor-, und Getriebeummer muß ohne Schwierigkeiten möglich sein. Ein Datenblatt des Fahrzeugtyps vom Hersteller ist mitzuführen. Die Fahrzeuge der Rennplatzierung 1 - 4 werden wahlweise einer Überprüfung mit dem Endoskop oder Ausliterung des Hubraums unterzogen.

3.2 Bereifung, Felgen

V-Profile, Zwillingräder, Spikes und Ketten sind untersagt. Die Felgen und die Zollgröße müssen dem jeweiligen Fahrzeugtyp entsprechen. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Fahrzeugabnahme.

3.3 Bremsanlage, Auspuff

Das Fahrzeug muß eine serienmäßige, funktionstüchtige Bremsanlage aufweisen. Das anbringen einer funktionierenden Bremsleuchte ist vorgeschrieben.

Zur Auspuffanlage siehe Punkt 2.4

3.4 Elektrisches System

Das Elektrische System muß dem Original entsprechen.

3.5 Fahrgestell

Das Verstärken der Aufnahmepunkte von Aufhängung, Federung, Motor- und Getriebhalterung, Querlenker und Lenkgestänge ist erlaubt. Eine Querverbindung zu den Federdomen sowie der unteren Aufhängung ist gestattet.

3.6 Federung

Es können verstärkte Federn als Ersatz für das Original montiert werden, sofern ihre Lage und Befestigungspunkte nicht verändert werden. Außerdem dürfen Zusatzfedern verwendet werden. Das gleiche gilt auch für die Stoßdämpfer und den Stabilisator.

3.7 Kühlsystem

Der Wasserkühler darf nicht versetzt werden. Als Kühlerschutz darf ein Lochblech oder Drahtgitter von max. 2 mm Stärke verwendet werden. Das Heizsystem kann entfernt werden.

3.8 Entfernen gefährlicher Teile

Jegliches Glas an und im Auto (ausgenommen Armaturen, Innenspiegel und Außenspiegel), Radkappen, Scheinwerfer, Zierleisten und Antennen sowie brennbare Dachverkleidungen sind zu entfernen. Alle Sitze, außer dem Fahrersitz sind auszubauen (siehe Punkt 2.6).

3.9 Türen, Hauben

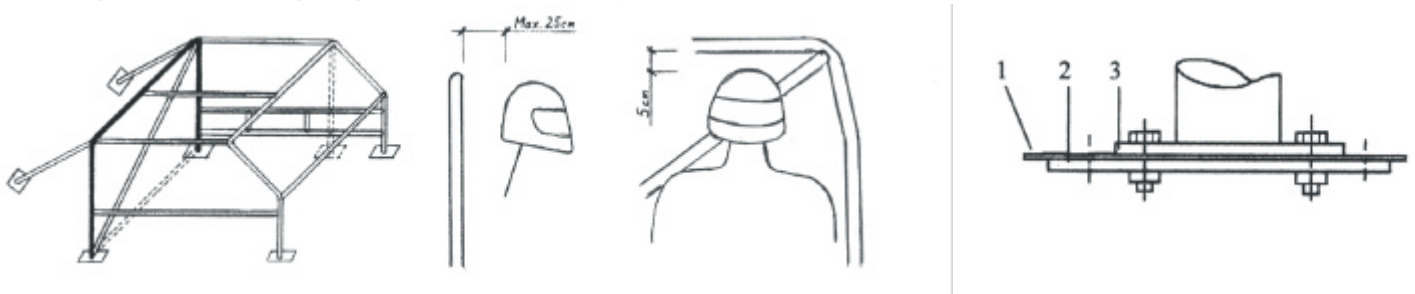
Aus Sicherheitsgründen muß an Serien-Wagen die Beifahrertür ausgeschnitten werden. Die Rettungsöffnung der Beifahrertür muß mindestens 55 cm lichte Höhe haben. Die Fahrertür kann zum öffnen sein. Sämtliche Türen, Motorhauben und Kofferraumdeckel müssen eine zusätzliche Verschlusssicherung aufweisen. Drähte, Ketten etc. sind nicht erlaubt. Motor- und Kofferraum müssen kontrollierbar sein.

3.10 Überrollkäfig

Der Fahrzeuginnenraum muß zum Schutz des Fahrers einen wirksamen Stahlüberrollkäfig haben. Der Käfig muß einen Rohrdurchmesser von mind. 38 mm und eine Wandstärke von mind. 2 mm haben. Der Käfig muß in direkter Dachnähe über dem gesamten Innenraum sein. Er muß geschweißt sein, die Schweißnähte dürfen nicht abgedeckt werden.

Bei Neubauten der Hauptbügel aus einem Stück gebogen sein, einen Rohrdurchmesser von mind. 38 mm und eine Wandstärke von mind. 2,5 mm haben.

In der Höhe des Armaturenbrettes muß der Käfig mit einer Querstrebe gleichen Materials und Stärke verbunden sein. Der Überrollkäfig muß in Fahrernähe gepolstert und in der Fahrzeugmitte diagonal verstrebt sein. Auf der Fahrerseite sind zusätzlich zwei Verstärkungen der Seitenwand anzubringen, unterstes Rohr = Höhe Sitzfläche. Die zwei Verstärkungen müssen nach außen gebogen und mit dem Käfig verbunden sein. Außerdem sind diese mit zwei zusätzlichen Senkrechtstreben zu verbinden. Dazu kann die Innenverkleidung (Fahrertür) ausgeschnitten werden. Eine Verstärkung der Beifahrertür wird empfohlen. Die Käfigabstützung nach hinten darf die Hinterachse nicht überschreiten. Die Verankerung auf dem Boden oder auf dem Holm, hinten und vorne, muß mit Eisenplatten (ca. 10 x 15 cm, Stärke mind. 3 mm) befestigt sein. Ist der Überrollkäfig am Boden verschraubt, so sind Gegenplatten gleicher Größe und Stärke vorgeschrieben. Es sind auch geprüfte ONS-Käfig zugelassen. Diese müssen jedoch der Skizze entsprechen.



Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Teile der Ausschreibung.

4 Bau von Serien-Abarth Fahrzeugen

4.1 Grundsätzlich

Serien-Abarth-Fahrzeuge müssen mit der gemeldeten Pkw-Marke noch optisch klar erkennbar sein. Selbstkonstruierte Karosserien werden nicht abgenommen. Desselben sind selbstkonstruierte Rohrrahmen nicht zugelassen. Die Bodengruppe muß dem Original entsprechen und darf nicht verändert werden. Die angetriebenen Räder müssen an der gleichen Stelle wie des homologierten Grundmodells bleiben. Das Dach muß auf dem Originalholm sein.

Es dürfen alle Fahrzeuge auf Allradantrieb umgebaut werden, jedoch darf die Bodengruppe nicht abgeändert werden ausgenommen zum montieren von mechanischen Teilen. Bei Fahrzeugen, welche auf Allrad umgebaut wurden, müssen die Gelenkwellen mit einem Bügel gegen herabfallen oder ausschlagen nach oben gesichert werden (Stärke mindestens 2 mm). Desweiteren ist ein zusätzlicher Hilfsrahmen zur Verstärkung und Sicherung der Vorderachse erlaubt. Dabei sollte der Tunnel verstärkt werden. Der Motor muß an der Stelle montiert werden wie beim homologierten Grundmodell. Motorversetzungen als Mittelmotor sind nicht zulässig.

Folgendes mind. Gewichtslimit wurde für Serien-Abarth-Fahrzeuge festgelegt:

bis 1400 ccm	625 kg	mit Allrad	725 kg
bis 1600 ccm	700 kg		800 kg
bis 2000 ccm	770 kg		870 kg
über 2000ccm	910 kg		1010 kg

Der Motor darf nach belieben abgeändert werden.

4.2 Bremsanlage

Jedes Fahrzeug muß eine voll funktionsfähige, 4-Radbrem Anlage (Zweikreis-Bremssystem) und eine ordnungsmäßige Feststellbremse (mechanisch) haben. Das anbringen einer Bremsleuchte sowie eines Staublichtes ist vorgeschrieben (siehe Punkt 2.13) Absperrhähnen sind nicht zulässig.

4.3 Feuerschutz

siehe Punkt 2.7

4.4 Karosserie

siehe Punkt 4.1

4.5 Kühler

siehe Punkt 2.7

4.6 Kotflügel

Für die Antriebs- sowie für die Vorderräder sind Kotflügel vorgeschrieben. Sie müssen mind. 1/3 des Radumfanges nach hinten abdecken. Sämtliche Antriebsräder des Fahrzeuges müssen mit wirksamen Spritzlappen, welcher die ganze Breite des Rades abdeckt, versehen sein. Die Stärke des Spritzlappens muß mind. 5 mm betragen.

4.7 Motorschutz

Verstärkungen zum Schutze des Motors sind erlaubt. Der Motorschutz darf aus einem Rohrrahmen von höchstens 80 ccm Breite, 30 ccm Höhe, 3 mm Stärke und einem Rohrdurchmesser von max. 38 mm bestehen. Er darf keine scharfen Kanten aufweisen und die Karosserie nach vorn höchstens 10 cm überragen. Der Motorschutz darf nicht als Rammschutz angefertigt werden.

4.8 Entfernen gefährlicher Teile

siehe Serienwagen Punkt 3.8

4.9 Türen, Hauben

siehe Serienwagen Punkt 3.9

4.10 Überrollkäfig

siehe Serienwagen Punkt 3.10

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Teile der Ausschreibung.

5 Spezial-Cross Fahrzeuge (Eigenbau)

5.1 Grundsätzlich

Nur Eigenbauten (Rohrrahmen) sind zugelassen, die vollumfänglich den allgemeinen Bestimmungen für alle Fahrzeuge sowie dem nachstehenden Reglement entsprechen.

5.2 Bremsanlage

Jedes Fahrzeug muß eine voll funktionsfähige, 4-Radbremmsanlage (Zweikreis-Bremssystem) und eine ordnungsmäßige Feststellbremse (mechanisch) haben. Das anbringen einer Bremsleuchte sowie eines Staublichtes ist vorgeschrieben. Absperrhähnen sind nicht zulässig.

5.3 Fahrerraum

Der Fahrzeuginnenraum muß eine Mindestbreite von 60 cm haben. Dieses Mindestinnenmaß muß von den Knie des Fahrers bis zum Überrollbügel reichen. (siehe Skizze).

Die Fahrerkabine muß einen durchgehenden Boden aufweisen, der nach allen Seiten als Wanne ausgebildet sein muß. Die Vorderseite (einschließlich Fußpedalraum) muß bis in die Höhe der Lenkradmitte reichen. Bei Allradfahrzeugen müssen die Gelenkwellen mit einem Bügel gegen herabfallen und ausschlagen nach oben gesichert werden. Zum Fahrer hin müssen diese Wellen noch zusätzlich abgedeckt werden.

5.4 Feuerschutz

Die Höhe der Feuerschutzwand muß durchgehend vom Fahrzeugboden bis zum Überrollbügel sein und die Mindestbreite vom Fahrersitz haben. Die oberen Ecken dürfen ausgeschnitten werden.

5.5 Gewicht

Folgendes Mindestgewichtslimit wurde bei leerem Tank für die Spezial-Fahrzeuge festgelegt. Bei aufgeladenen Motoren wird das Mindestgewicht nach folgender Formel errechnet: Hubraum x 1,7 = Mindestgewicht.

<u>Ohne Allrad</u>		<u>Mit Allrad</u>	
bis 1300 ccm	450 kg	bis 1300 ccm	500 kg
bis 1600 ccm	480 kg	bis 1600 ccm	530 kg
bis 1800 ccm	500 kg	bis 1800 ccm	550 kg
bis 2000 ccm	550 kg	bis 2000 ccm	600 kg
bis 3000 ccm	600 kg	bis 2500 ccm	650 kg
über 3000 ccm	650 kg	über 2500 ccm	700 kg

5.6 Kotflügel

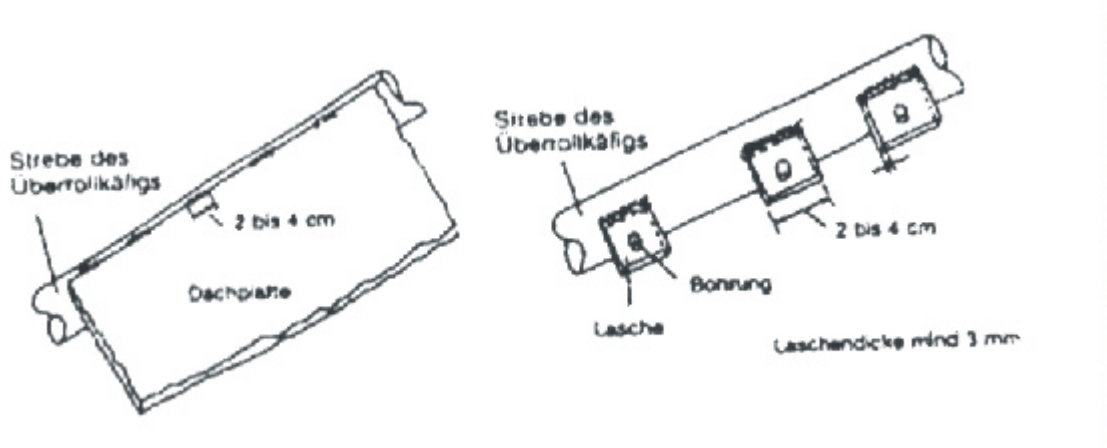
Für die Antriebs- sowie für die Vorderräder sind Kotflügel vorgeschrieben. Sie müssen mind. 1/3 des Radumfanges nach hinten abdecken. Sämtliche Antriebsräder des Fahrzeuges müssen mit wirksamen Spritzlappen, welcher die ganze Breite des Rades abdeckt,

versehen sein. Die Stärke des Spritzlappens muß mind. 5 mm betragen.

5.7 Karosserie

Diese muß in allen Teilen fertiggestellt sein und darf keine Provisorien und keine scharfen Winkel aufweisen. Bei allen Winkeln und Ecken darf der Radius nicht unter 15 mm liegen.

Jeder Wagen muß mit einer Karosserie ausgestattet sein, die dem Fahrer allseitig Schutz gegen Steinschlag ect. bietet, bis zu einer Höhe von 42 cm, von der Sitzfläche aus gemessen. Die Karosserie oder die Kotflügel müssen alle mechanischen Teile, außer Lenkung, Aufhängung und Bremssystem, überdecken. Die Karosserie darf weder innen noch außen scharfe oder spitzige Kanten aufweisen. Ein Blechdach oben und Seitengitter sind Vorschrift. Das Blechdach muß eine Stärke von mind. 2mm haben. Beim anbringen des Daches ist darauf zu achten, daß der Bügel **nicht** angebohrt wird. Befestigung durch Schweißen oder mittels Laschen (siehe Skizze).



Die Seitengitter müssen auf beiden Seiten aufklappbar sein. Frontmotorwagen müssen hinten geschlossen sein.

5.8 Seitenschutz

Dieser muß aus einer Stahlrohrkonstruktion von mind. 30 mm Durchmesser und 2 mm Wandstärke bestehen. Diese Konstruktion muß auf beiden Seiten, auf der Höhe der Radnabenmitte, zwischen den Achsen auf der Hauptstruktur des Fahrzeuges befestigt sein.

5.9 Überrollkäfig

Der Überrollkäfig muß einen Rohrdurchmesser von mind. 40 mm und einer Wandstärke von 2 mm aufweisen. Der Überrollkäfig muß auf dem Wagenboden, bzw. Chassisträger verschweisst sein und einen Teil des Chassis bilden.

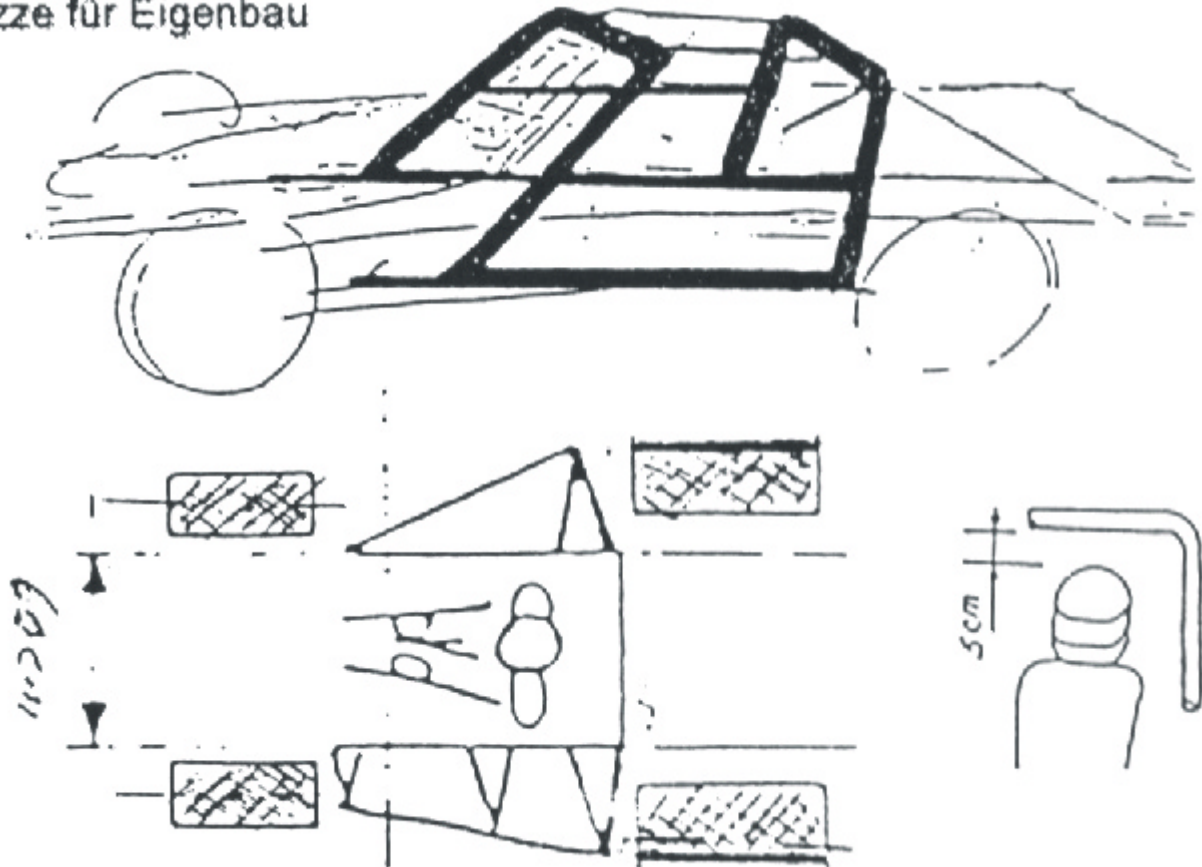
Der Hauptbügel muß aus einem Stück gebogen sein.

Der Hauptbügel muß einen Rohrdurchmesser von mind. 40 mm und eine Wandstärke von mind. 2,5 mm haben.

Der Mindestabstand vom Überrollbügel zum Helmanfang oben muß mind. 5 cm betragen. (Siehe Skizze)

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Teile der Ausschreibung.

Skizze für Eigenbau



6 Sonderregelung zur VW-Käfer-Klasse

6.1 Hubraum

Diese Klasse ist auf 1300 ccm begrenzt. Für die Sicherheits- und die allgemeinen Bestimmungen ist die Ausschreibung Serienfahrzeuge maßgebend.

6.2 Fahrzeug

Diese Fahrzeuge müssen dem Original entsprechen. Es sind daher keinerlei Verstärkungen oder Veränderungen erlaubt.

7 Allgemeines

7.1 Wagenpass

Der Wagenpass ist bei allen Veranstaltern dieser Ausschreibung gültig. Er ist mit dem Fahrzeug mitzuführen und bei allen Veranstaltungen unaufgefordert vorzulegen. Der Wagenpass ist bei seiner Erstaussgabe kostenlos. Sollte er verloren gehen oder an einem Rennen nicht vorgelegt werden können, ist ein Ersatzwagenpass zu erwerben. Die Kosten für diesen betragen 12,00 Euro oder 25,00 Sfr. Bei einem Fahrzeugwechsel wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro oder 5,00 Sfr. erhoben.

7.2 Parc fermé

1. Der Parc fermé wird durch die Fahrzeugabnahme überwacht.
2. Jedes Fahrzeug, welches abgewunken wird, hat **unverzüglich** den Parc fermé aufzusuchen.
3. Abgewunkene, jedoch nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge müssen **sofort gemeldet** werden.
4. **Der Fahrer muß** bis zur Freigabe bei seinem Fahrzeug bleiben. Außerordentliche Gründe erlauben ein Entfernen nur nach Abmeldung bei der Aufsichtsperson.
5. Im Parc fermé dürfen sich nur der Fahrer und "Offizielle" aufhalten. **Betreuer und Helfer haben keinen Zutritt.**
6. Es dürfen im Parc fermé keine Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen werden.
7. Die Fahrzeuge haben bis zur Freigabe durch die Wagenabnahme im Parc fermé zu verbleiben.
8. **Zuwiederhandlungen werden mit Disqualifikation bestraft !**

8 Teilnahme

- 8.1 Jeder Teilnehmer muß volljährig sein und einen gültigen Führerschein für PKW besitzen
- 8.2 Ausrüstung der Fahrer: Vorgeschrieben sind : Saubere, feuerhemmende Overalls (mind. 2 Lagig), Sturzhelm (ONS- oder OMK-geprüft), Schutzbrille oder Visier, festes Schuhwerk und feuerhemmende Handschuhe. Die Fahrerausrüstung ist bei der Fahrzeugabnahme mitzuführen. Das Vorführen des Fahrzeuges bei der Fahrzeugabnahme ist Voraussetzung für die Teilnahme am Rennen.
- 8.3 Das Rammen und Auffahren auf andere Wettbewerbsfahrzeuge ist strengstens untersagt
- 8.4 Fahrzeuge, die überrundet werden, haben dem Überholenden Platz zu machen.
- 8.5 Fahrer, welche auf der Strecke anhalten, müssen ihr Fahrzeug sofort auf dem kürzesten Weg unter größtmöglicher Vorsicht verlassen.
- 8.6 Grundsätzlich darf jedes Fahrzeug während des Zeitfahrens, der Vorläufe sowie dem Hauptlauf nur vom angemeldeten Fahrer des betreffenden Fahrzeug gefahren werden.
- 8.7 Jede Inanspruchnahme fremder Hilfe auf der Rennstrecke führt zum Wertungsausschluß, ausgenommen durch die Funktionäre des Veranstalters. Jede Person, die sich an einer Rettungsaktion beteiligt, beteiligt sich an dieser auf eigene Gefahr. Das Reparieren der Fahrzeuge auf der Rennstrecke oder im Gefahrenbereich dieser ist verboten.
- 8.8 Fahrer oder Helfer, deren Fahrzeuge Öl verlieren, so daß auslaufendes Öl das Erdreich gefährdet, werden darauf hingewiesen, daß Sie für die Folgekosten haftbar gemacht werden.
- 8.9 Streckenabsperungen dürfen nicht überfahren werden.
- 8.10 Radwechsel und Einfüllen von Treibstoff auf der Rennstrecke ist verboten.
- 8.11 Beim Verlassen der Rennstrecke ist die Weiterfahrt an der Stelle wieder aufzunehmen, an der diese verlassen wurde.
- 8.12 Den Flaggenzeichen und Anordnungen des Rennleiters sowie der Streckenposten ist Folge zu leisten.
- 8.13 Undisziplinierte Fahrer werden sofort gesperrt und verlieren für die gesamten Veranstaltung jeden Anspruch auf Wertung. Bei Erhalt der schwarzen Flagge werden die Punkte der gesamten Veranstaltung gestrichen.
- 8.14 Gewalttätigkeiten während der Rennveranstaltung wird mit sofortigem Ausschluß und Disziplinarstrafe geahndet.

9 Flaggenzeichen

jeweilige Nationalität	=	Start
Schwarz-Weiß kariert	=	Ziel
Gelb, still gehalten	=	Gefahr !!! - Geschwindigkeit herabsetzen
Gelb, geschwenkt	=	erhöhte Gefahr !!! - Überholverbot, bereitmachen zum anhalten
Rot	=	sofort anhalten
Grün	=	Strecke frei
Blau	=	zum Überrunden Strecke freimachen
Schwarz mit Start-Nr.	=	Disqualifikation - Strecke verlassen
Schwarz-Weiß mit Start-Nr.	=	Verwarnung
Schwarz mit	=	Fahrzeug muß Strecke verlassen,

10 Protest

Das Recht des Protestes hat nur der Fahrer. Proteste nimmt nur der Rennleiter unter gleichzeitiger Hinterlegung von 100,00 Euro oder 150,00 SFr. entgegen. Die Protesteingabe muß schriftlich durchgeführt werden. Mündliche oder Sammelproteste sind nicht erlaubt. Die Protestgebühr wird nur zurückgezahlt, wenn der Protest als begründet anerkannt wird. Bei Protesten, die sich gegen technische und serienmäßige Anzweiflungen eines Fahrzeuges erheben, muß das Fahrzeug nach Eingang des Protestes dem Veranstalter zur freien Verfügung überlassen werden. Jegliche Unkosten, die dem Veranstalter durch Eingang eines Protestes entstehen, sind auf jeden Fall vom Verlierer des Protestablaufes zu tragen (Veranstalter ausgenommen). Sollte sich während des Protestablaufes herausstellen, daß dieser von einem Fachbetrieb geklärt werden muß, ist eine sofortige Kautions von 500,00 Euro vom Protestreichen zu hinterlegen. Der Fahrer bestätigt durch seine Unterschrift auf der Rennanmeldung, daß es sich in allen Fällen dem Protesturteil des Veranstalters beugt. Ein Einspruch gegen diesen Entscheid ist nicht möglich. Die Protestfrist endet mit Ausfahrt aus dem Parc fermé. Gegen die Entscheidungen des Rennleiters, der Fahrzeugabnahme und der Zeitnahme sind keinerlei Proteste zulässig.

11 Rennanmeldung (Nennung)

Nennungen sind auf dem offiziellen Nennungsformular abzugeben. Die Nennung wird erst nach Zahlung des Nenngeldes bearbeitet. Für die ordnungsmäßige Bezahlung hat der Bewerber selbst den Nachweis zu führen. Nennungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Nenngeld ist Reuegeld und muß nicht zurückbezahlt werden. Im Nenngeld ist die Fahrerkarte enthalten. Mit Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer unwiderrüflich, unterschriftlich das Reglement sowie die Ausschreibung mit Anhang an. Den Annahmeschluss der Anmeldung legt der jeweilige Veranstalter fest.

12 Haftungsausschluß

Der Veranstalter übernimmt gegenüber den Teilnehmern (Bewerber, Fahrer und Helfer) keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Abgabe der Nennung für sich und die Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen für jeden im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf das Recht des Vorgehens oder Rückgriffe gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragte, Rennleiter oder Helfer

- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen, Behörden, Renndienste und irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Der Veranstalter übernimmt für Schäden, die an Fahrzeugen, Wohnwagen und dergleichen, die während der Veranstaltung entstehen können, keinerlei Haftung.

13 Fahrerlager

Auf dem gesamten Gelände außerhalb der Rennstrecke, hierzu gehören Fahrerlager, Parkplätze, Zufahrtsstraßen und Verbindungswege zwischen Fahrerlager und Rennstrecke, darf nur im **Schrittempo** gefahren werden. Ebenso sind Test- und Probefahrten auf diesen Straßen und Wegen strengstens untersagt.

Für Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Transporter, Montagewagen und dergleichen, welche in das Fahrerlager verbracht werden, haftet weder der Veranstalter noch der Schädiger für einen an diesen Fahrzeug entstandenen Schaden. Ausgenommen hiervon sind mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Für diese trägt der Fahrer die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung.

14 Versicherung

Der Veranstalter hat gegenüber den Zuschauern eine Veranstalter - Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über die Veranstalter - Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der Halter, Eigentümer und Fahrer der abgenommenen, nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Crossfahrzeuge mitversichert.

15 Ziel und Wertung

Mit dem Zeigen der Zielflagge beim Überfahren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet. In jedem Fall werden ohne Rücksicht auf die zurückgelegten Rundenzahl alle nachfolgenden Fahrzeuge beim Überfahren der Ziellinie abgewunken. Alle Fahrer platzieren sich nach der Zahl der gefahrenen Runden und der zurückgelegten Zeit. Für die Wertung werden nur die Runden berücksichtigt, die das Fahrzeug mit eigener Motorkraft zurückgelegt hat.

Am Zeitfahren hat teilgenommen, wer die Start-Ziel-Linie passiert hat (Startphase). Eine weitere Teilnahme am Zeitfahren ist ausgeschlossen, außer bei Behinderung nach Entscheidung der Rennleitung.

In den einzelnen Klassen werden Geldpreise, (Siegerkränze) und Pokale vergeben.

Meisterschaftswertung: Punkte zu den jeweiligen Meisterschaften erhält nur, wenn der Fahrer mit seinem Fahrzeug (aus eigener Kraft) am Start des jeweiligen Laufes teilgenommen hat. Sollte das Fahrzeug durch technischen Defekt nicht am Vorlauf teilnehmen können, kann er nach erfolgter Reparatur am Endlauf teilnehmen. Dies muß jedoch bei der Rennleitung gemeldet werden.

16 Ausführungsbestimmungen

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet. **Die Einhaltung der Bestimmungen der Ausschreibung ist unbedingt erforderlich.** Verbindliche Auskunft über die Veranstaltung erteilt nur der Rennleiter. Der Veranstalter behält sich das Recht vor weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die für Bewerber und Fahrer ebenso bindend sind, wie die Bestimmungen der Ausschreibung. Bewerber, Fahrer und Helfer verpflichten sich, zu jeder Zeit dem Veranstalter oder der Rennleitung zur Verfügung zu stehen und den Anweisungen des Veranstalters, der Rennleitung oder deren Beauftragten ohne Einschränkung und unverzüglich zu befolgen. Fahrzeuge, die nicht in dem angegebenen Zeitraum erschienen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eventuelle Ummeldungen müssen bis Samstagmorgen (12.00 Uhr) des Renntermines abgegeben werden. Die Ummeldegebühr ist im Rennbüro zu entrichten. Die Anzahl der Fahrzeuge in den einzelnen Klassen richtet sich nach der Zahl der eingegangenen Meldungen. Nach Beendigung der Rennen ist die Rennstrecke sofort gesperrt und darf von keinem Fahrzeug mehr benutzt werden.

Bei Ausfall eines Fahrzeuges oder Fahrers während der Veranstaltung, darf dafür kein Ersatzfahrzeug oder Ersatzfahrer ins Rennen gebracht werden.

Die Rennfahrzeuge dürfen nur nach den in Deutschland oder in der Schweiz gültigen gesetzlichen Bestimmungen transportiert werden. Die Zufahrt zum Renngelände ist eine öffentliche Straße und darf daher unter keinen Umständen von Wettbewerbsfahrzeugen benutzt werden.

Die Auslegung der Ausschreibung obliegt ausschließlich den Abnahmekommissaren und dem Rennleiter. Die Abnahmekommission ist berechtigt, jedes Fahrzeug zu jeder Zeit außerplanmäßig zu überprüfen, wenn ihr dies, aus welchen Gründen auch immer, als notwendig erscheint.

Ausnahmen von dieser Ausschreibung entscheidet der Rennleiter in Absprache mit der Vorstandschaft.

Der Fahrer ist allein verantwortlich für die Richtigkeit seines Fahrzeuges inklusive der persönlichen Ausrüstung. Er ist im Zweifelsfalle gegenüber dem Veranstalter beweispflichtig.

Der Sinn dieser Ausschreibung ist es, den Fahrer zu schützen, wenn sich sein Fahrzeug überschlägt oder in einen Unfall verwickelt wird. Dieser Zweck sollte bei aller Betrachtung der Ausschreibung in den Vordergrund gestellt und immer bedacht werden.

Unter diesem Wahlspruch wurde die Ausschreibung erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Abdrucke und Fotokopien, auch auszugsweise, sind bei Strafe verboten und nur mit Einverständnis der Clubs Albruck, Neuenburg, Trossingen und des SAV erlaubt.

17 Anhang

Stock-Car-Club Trossingen

Die ausgedruckten Zeiten der Fahrzeugabnahme sowie des Zeitfahrens sind unbedingt einzuhalten. Eine spätere Fahrzeugabnahme sowie ein späteres Zeitfahren sind nicht möglich.

Das Zeitfahren wird Klassenweise durchgeführt und gilt bereits mit dem Einfahren in die Rennstrecke als absolviert. Es dauert 2 Runden, wobei die beste Runde zur Startaufstellung beim Vorlauf herangezogen wird. Eine Wiederholung ist nur nach Anweisung der Rennleitung möglich.

Die Rennstrecke wird entsprechend dem org. Auto-Cross entgegen dem Uhrzeigersinn gefahren. Der Start zu jedem Rennen erfolgt auf "Indianapolis"- Art mit rollenden Fahrzeugen. Alle Fahrzeuge fahren in 2er-Reihen so lange hinter den Qualifikationsschnellsten, bis der Rennleiter mittels Ampelanlage das Rennen freigibt. Im Falle eines Zwischenfalls wird das Rennen, durch Zeigen der roten Flagge und durch Ertönen von Fanfaren an der Strecke, neutralisiert. Es muß sofort angehalten werden. Eine Neutralisation des Rennens erfolgt nur in der 1. Runde. Nach der Rotphase werden die Fahrzeuge durch Flaggenzeichen zum Re-start zu Start und Ziel gewunken. Dort werden die Fahrzeuge nach der Position Ihre letzten Zieldurchfahrt wieder aufgestellt. Das Sicherheitsfahrzeug setzt sich mit eingeschaltetem Gelblicht an die Spitze des Feldes. Nach dem ausschalten des Gelblichtes und verlassen der Rennstrecke ist das Rennen wieder freigegeben.

Das Wettbewerbsfahrzeug muß spätestens 2 Tage nach der Rennveranstaltung abgeholt sein, andernfalls wird von dem Veranstalter über das Fahrzeug verfügt und kostenpflichtig entsorgt.

Annahmeschluss der Anmeldung ist 10 Tage vor der Veranstaltung. Bei Anmeldungen bis 2 Tage (Donnerstag) vor der Veranstaltung werden 5,00 Euro Nachnennung fällig. Bei Anmeldung am Rennbüro wird eine Nachnenngebühr von 25,00 Euro erhoben.

Stock-Car-Club Neuenburg

Die ausgedruckten Zeiten der Fahrzeugabnahme sowie des Zeitfahrens sind unbedingt einzuhalten. Eine spätere Fahrzeugabnahme sowie ein späteres Zeitfahren sind nicht möglich.

Das Zeitfahren findet Klassenweise statt. Es dauert 2 Runden.

Die Rennstrecke wird entsprechend dem org. Auto-Cross entgegen dem Uhrzeigersinn gefahren. Der Start zu jedem Rennen erfolgt mit stehenden Fahrzeugen. Alle Fahrzeuge stehen in 2er-Reihen so lange hinter den Qualifikationsschnellsten, bis der Rennleiter das Rennen freigibt. Im Falle eines Zwischenfalls wird das Rennen, durch Zeigen der roten Flagge neutralisiert. Es muß sofort angehalten werden. Alle Teilnehmer müssen so lange ihre Position halten, bis das Rennen mit der grünen Flagge wieder freigegeben wird.

Das Wettbewerbsfahrzeug muß spätestens 2 Tage nach der Rennveranstaltung abgeholt sein, andernfalls wird von dem Veranstalter über das Fahrzeug verfügt und kostenpflichtig entsorgt.

Stock-Car-Club Albruck

Die ausgedruckten Zeiten der Fahrzeugabnahme sowie des Zeitfahrens sind unbedingt einzuhalten. Eine spätere Fahrzeugabnahme sowie ein späteres Zeitfahren sind nicht möglich. Das Zeitfahren findet klassenweise statt. Gefahren werden 2 Runden, wobei die schnellste Zeit für die Startaufstellung maßgebend ist.

Der Start zum Rennen erfolgt aus dem Stand mittels Ampel. Bei Aufleuchten der roten Lampe wird zwischen der 3. Und 9. Sekunde auf Grün geschaltet. Bei Rennabbruch erfolgt der Neustart an der Start-Ziel-Linie.

Das Fahrerlager wird am Freitag um 13.00 Uhr geöffnet. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Wer diese unentschuldigt versäumt, kann disqualifiziert werden.

Alles weitere erfahren Sie bei der Fahrerbesprechung durch den Rennleiter.

Schweizerischer Auto-Cross Verband

Den Ablauf, sowie den Durchführungsplan zur Rennveranstaltung oder evtl. Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Aushang oder der Ansage des jeweiligen Veranstalters.